

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im NBl. HS MBWK. Schl.-H. hat diese Fassung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FH Westküste: 05. November 2024

Satzung der Fachhochschule Westküste über Berufungsverfahren und die Überprüfung der pädagogischen Eignung Vom 22. Oktober 2024

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 16. Oktober 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 22. Oktober 2024 die folgende Satzung über die Durchführung von Berufungsverfahren und die Überprüfung der pädagogischen Eignung erlassen.

Präambel

Die Fachhochschule Westküste versteht Berufungen als zentrales Element des strategischen Qualitätsmanagements, weil die Qualität in Studium und Lehre sowie in Forschung und Transfer nachhaltig nur über die Berufung hervorragender Professorinnen und Professoren sicherzustellen ist. Die Hochschule berücksichtigt hierbei in jedem Verfahrensschritt Gender- und Diversitätsaspekte, um eine dynamische Vielfalt im Bewerbungsfeld sicherzustellen.

§ 1 Geltungsbereich und Verfahrensgrundsätze

(1) Diese Satzung gilt für die Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen der Gastprofessoren sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren an die Fachhochschule Westküste.

(2) Wer sich um eine Professur an der Fachhochschule Westküste bewirbt, hat Anspruch darauf, dass über ihre oder seine Bewerbung rechts- und ermessensfehlerfrei nach den Kriterien von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entschieden wird.

(3) Berufungsangelegenheiten, die personenbezogene Daten beinhalten, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse der Konvente über Berufungsvorschläge und Stellungnahmen des Senats zu Berufungsvorschlägen ergehen in geheimer Abstimmung. Es können gesicherte elektronische Verfahren zur Abstimmung genutzt werden.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, beantragt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs nach entsprechender Beschlussfassung durch den Fachbereichskonvent beim Präsidium die Besetzung der Professur. Der Antrag soll mindestens 1 Jahr und sechs Monate vor Freiwerden einer Stelle gestellt werden.

(2) Der Antrag enthält eine Begründung zur unbefristeten oder befristeten Wiederbesetzung sowie gegebenenfalls zur Veränderung der Denomination der Professur. Er berücksichtigt hierbei die Strukturentwicklungsplanung der Hochschule sowie bestehende Zielvereinbarungen und aktuelle Erkenntnisse. Außerdem kann ein Vorschlag zur Frage der internationalen Ausschreibung und zum Veröffentlichungsmedium gemacht werden.

(3) Das Präsidium prüft und beschließt aufgrund des Antrages der Dekanin oder des Dekans gem. § 62 Absatz 1 HSG und unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll.

§ 3 Bildung, Zusammensetzung und Verfahren des Berufungsausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Professur und des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. Dieser wird vom Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit in hochschulöffentlicher Sitzung gewählt. Die Ausschusstätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit der Feststellung der pädagogischen Eignung der berufenen Person. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Konvent einen neuen Berufungsausschuss wählen.

(2) Dem Ausschuss gehören mindestens an

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3. eine Studierende oder ein Studierender.

Im Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 % vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich der Hochschule oder einer anderen (auch internationalen) Hochschule angehören. Die in Satz 1 genannten Mitglieder des Berufungsausschusses sind stimmberechtigt.

(3) Dem Berufungsausschuss gehören ferner als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht an:

1. Ein Mitglied des Präsidiums,
2. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, soweit sie oder er nicht Mitglied des Berufungsausschusses ist,
3. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder im Vertretungsfall deren Stellvertreterin oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
4. die oder der Beauftragte für Diversität,
5. die Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen sowie
6. gegebenenfalls externe Mitglieder von einer anderen (auch internationalen) Hochschule sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich. Externe Mitglieder dürfen an allen Sitzungen des Ausschusses, auch an den Probevorlesungen, mittels Videokonferenzsystem digital teilnehmen.

(4) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses sein.

(5) Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt wird.

(6) Das Berufungsverfahren wird in Verantwortung der oder des Ausschussvorsitzenden durchgeführt. Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen. Zu den Aufgaben des Ausschussvorsitzes gehören die Einberufung des Berufungsausschusses, die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zu Probevorlesungen, die Organisation der Probevorlesungen und Bewerbungsgespräche, das Verfassen des Berufungsvorschlags sowie die Organisation der Überprüfung der pädagogischen Eignung. Die Personalverwaltung unterstützt den Ausschussvorsitz bei jeglichem Schriftverkehr. Insbesondere bestätigt sie den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich den Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen.

(7) Der Ausschussvorsitz erstellt in Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung einen mit Meilensteinen versehenen Zeitplan für das Berufungsverfahren. Über erhebliche Abweichungen im Verlauf hat der Ausschussvorsitz das Präsidium zu unterrichten.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident sowie das präsidiale Mitglied der Berufungskommission erhalten alle Einladungen und Sitzungsprotokolle, damit sie bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen können.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte für Diversität sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(10) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind bei ihren Entscheidungen im Ausschuss unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(11) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(12) Der Berufungsausschuss ist nach § 16 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 der Verfassung der Fachhochschule Westküste beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 4 Verschwiegenheit

(1) Die Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen für alle damit befassten Personen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Die Kenntnis von geheim gehaltenen Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden.

Die mit dem Bewerbungs- und Berufungsverfahren befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Sachverhalte verpflichtet,

1. die ihnen in den nichtöffentlichen Sitzungen des Berufungsausschusses bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist,
3. die in anderen nichtöffentlichen Sitzungen behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

(2) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen, wie zum Beispiel Mitschriften oder Protokolle, ein.

(3) Die Bewerbungsunterlagen werden den Berufungsausschussmitgliedern durch die Personalabteilung in einem gesicherten digitalen Speicher zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Unterlagen dürfen nicht kopiert und weitergegeben werden. Bei den Ausschussmitgliedern gespeicherte und ausgedruckte Unterlagen sind nach dem Abschluss des Berufungsverfahrens zu vernichten. Kopien externer Gutachten sind dem Berufungsausschuss zur Kenntnis zu geben und werden nach Beendigung des Berufungsverfahrens vernichtet. Die Originale werden zu den Bewerbungsunterlagen genommen.

(4) Zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten hat jedes Mitglied des Berufungsausschusses, auch Mitglieder in beratender Funktion, eine Erklärung zur Verschwiegenheit zu unterschreiben.

(5) Die vollständigen Unterlagen des Berufungsausschusses werden nach Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers dem Präsidium und der Personalabteilung übergeben. Die Übergabe der Unterlagen ist auch in digitaler Form möglich. Die Unterlagen werden in der Personalabteilung entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

§ 5 Festlegung der Auswahlkriterien, Öffentliche Ausschreibung

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 HSG aus dem Anforderungsprofil, den Auswahlkriterien und dem Ausschreibungstext.

(2) Das Anforderungsprofil und die fachbezogenen Auswahlkriterien sind vor der Ausschreibung der Stelle festzulegen. Es kann zwischen „Muss-Kriterien“ und „Kann-Kriterien“ unterschieden; es soll eine Wertigkeit der Kriterien festgelegt werden. Als verpflichtende Auswahlkriterien sollen im Rahmen der Anforderungen des Ausschreibungstextes insbesondere berücksichtigt werden:

1. Ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische und didaktische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die gute Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

(3) Der Ausschreibungstext der Professur muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben; insbesondere sind anzugeben:

1. Das Fachgebiet,
2. der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist,
3. die Aufgabenbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung,

4. fachbezogene Auswahlkriterien,
5. die Besoldungs- / Vergütungsgruppe,
6. die formalen Voraussetzungen nach § 61 Absatz 1 Nr. 1-3, 5 c HSG,
7. ein Hinweis auf die erwartete, nachgewiesene Team- und Führungsfähigkeit,
8. bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls der Hinweis auf eine Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit,
9. mindestens eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für das Berufungsverfahren und
10. die Bewerbungsfrist.

(4) Der Berufungsausschuss erstellt das Anforderungsprofil für die auszuschreibende Professur, die fachbezogenen Auswahlkriterien sowie den entsprechenden Ausschreibungstext. In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben. Die Ausschreibung soll einladend und unter Verwendung einer diversitätssensiblen, geschlechtergerechten Sprache formuliert sein und die Fachhochschule Westküste als familienfreundliche, diversitätsgerechte und moderne Arbeitgeberin widerspiegeln. Der Berufungsausschuss legt die Aufgabenbeschreibung und den Ausschreibungstext unter Benennung der geeigneten Ausschreibungsmedien dem Senat vor.

(5) Der Senat beschließt über den Zeitplan sowie über den Ausschreibungstext und die einzubeziehenden Medien.

(6) Das Präsidium trifft nach der Beschlussfassung durch den Senat die abschließende Entscheidung über den Ausschreibungstext, die Ausschreibungsmedien und über die Bewerbungsfrist. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(7) Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von zwei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Veröffentlichung erfolgt, sofern das Ministerium keinen Widerspruch erhoben hat, nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

(8) In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbung nur in Textform (digital) unter Verzicht auf Lichtbilder erfolgen soll.

(9) Solange Frauen an der Fachhochschule Westküste in Professuren unterrepräsentiert sind, wird gezielt nach einschlägig qualifizierten Kandidatinnen gesucht. Geeignete Wissenschaftlerinnen werden direkt über die Ausschreibung informiert. Hierzu werden die Netzwerke der Hochschule genutzt. Diese Bemühungen sind durch den Vorsitz der Berufungskommission zu dokumentieren.

(10) Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist nur unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Hochschulgesetz in Verbindung mit § 11 der Berufungssatzung möglich.

§ 6 Erstellung der Übersicht der Bewerbenden, Befangenheit

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt die Personalabteilung dem Berufungsausschuss zeitnah die vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Verfügung. Die Bewerbungsunterlagen werden von der Personalabteilung parallel in formaler Hinsicht erfasst (zum Beispiel Vollständigkeit der Unterlagen, Vorliegen von Zeugnissen, Nachweise über berufspraktische

Tätigkeiten). Das Ergebnis wird von der Personalabteilung anschließend in einer Übersichtstabelle mit den wesentlichen Eckpunkten dargestellt. Die inhaltlich-fachliche Prüfung obliegt dem Berufungsausschuss.

(2) Der Berufungsausschuss prüft, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Alle Ausschussmitglieder sind verpflichtet, das den Vorsitz führende Mitglied des Berufungsausschusses über eine mögliche Befangenheit zu unterrichten. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft der Berufungsausschuss nach Anhörung der möglicherweise befangenen Person. Die Prüfung und die Beschlussfassung sind zu dokumentieren.

(3) Eine Befangenheit liegt vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. Angehörige oder Angehöriger (§ 81 Absatz 5 Landesverwaltungsgesetz) eines Mitglieds des Berufungsausschusses ist,
2. mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand oder
3. durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion (als Erst- oder Zweitgutachter/in) betreut wurde.

Eine Befangenheit kann ferner vorliegen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem persönlich nahen Verhältnis steht,
2. mit einem Mitglied des Ausschusses in aktueller oder geplanter wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Kooperation steht oder
3. mit einem Mitglied des Ausschusses Publikationen plant oder bereits vor weniger als zwei Jahren durchgeführt hat.

(4) Ist ein Mitglied des Berufungsausschusses wegen Befangenheit von ihrer oder seiner Mitwirkung im Ausschuss zu entbinden, so wählt der Fachbereichskonvent ein Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe nach. Auch hinsichtlich der nachgewählten Person ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.

(5) § 81 Landesverwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Berufungsausschusses, Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Vorstellungsgesprächen

(1) Der Ausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen auf Grundlage der Auswahlkriterien und des Ausschreibungstextes. Auswahlkriterien und Ausschreibungstext sind der Maßstab im Rahmen der Bewertung der Unterlagen und der Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Außerdem legt er zeitnah die externen Gutachterinnen und Gutachter fest.

(2) Bei einer Unterrepräsentanz von Professorinnen an der Fachhochschule Westküste sind diejenigen Bewerberinnen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, die die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten „Muss-Kriterien“ erfüllen. Liegen Bewerbungen von Frauen vor, sind Ausnahmen von Satz 1 nur mit Zustimmung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(3) Die Schwerbehindertenvertretung ist über alle eingegangenen Bewerbungen schwerbehinderter Personen sowie Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit unmittelbar nach

Eingang zu unterrichten. Die Schwerbehindertenvertretung erhält über den gesicherten digitalen Speicher nach § 4 Absatz 3 Zugang zu allen Bewerbungen. Soweit sich schwerbehinderte Personen auf eine Professur beworben haben, ist die Schwerbehindertenvertretung zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Schwerbehinderte Personen lädt die Hochschule nur dann nicht zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Vorstellungsvortrag im Berufungsverfahren ein, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 Satz 3 und 4 SGB IX) und wenn zwischen der Hochschule und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass die schwerbehinderte Person für die Professur nicht in Betracht kommt.

(4) Das Vorstellungsgespräch soll wie folgt strukturiert sein:

1. Die Probevorlesung im Umfang von circa 45 Minuten soll – je nach dem zu erwartenden Einsatzgebiet – entweder als Vorlesung im seminaristischen Unterrichtsstil oder als klassische Vorlesung abgehalten werden. Im Einladungsschreiben wird den Bewerberinnen und Bewerbern die Ausrichtung der Vorlesung und das Semester der voraussichtlich anwesenden Studierenden mitgeteilt. Die Probevorlesung dient der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten unter den üblichen Vorlesungsbedingungen an einer Fachhochschule.
2. Darauf folgend soll ein circa 15-minütiger Kurzvortrag in englischer Sprache oder in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache mit anschließender kurzer Diskussion durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Abschnitts sollen primär Präsentationsqualitäten sowie das Beherrschen der englischen oder anders fremdsprachigen Fachterminologie bzw. Sprache beurteilt werden. Dieser Teil soll insbesondere eine Einschätzung der Fachkompetenz, Interaktivität, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität erlauben.
3. Probevorlesung und Kurzvortrag in englischer Sprache oder in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache sind hochschulöffentlich. Sie dienen dem Nachweis der wissenschaftlichen und didaktischen Eignung der Bewerbenden.
4. Nach der Probevorlesung und dem fremdsprachigen Kurzvortrag wird das Vorstellungsgespräch mit einem strukturierten Bewerbungsgespräch fortgeführt. In diesem Bewerbungsgespräch sollen unter anderem die folgenden Punkte unter Einbeziehung der Fragen der Bewerberinnen und Bewerber behandelt werden:
 - a. Einbettung der Probevorlesung in eine semesterbezogene Veranstaltung,
 - b. Vorstellungen zu den Lehrmethoden,
 - c. Lehrveranstaltungen des Curriculums, welche die Kandidatin oder der Kandidat sich vorstellen könnte über das von ihr bzw. ihm jeweils vertretene Fachgebiet hinaus zu übernehmen,
 - d. strukturiertes Fachgespräch zu einem in der Berufungskommission vorab vereinbarten Thema,
 - e. wissenschaftliche Aktivitäten und Vorhaben,
 - f. Auslandskontakte,
 - g. Vorstellung der Tätigkeit an der Fachhochschule Westküste.

Das strukturierte Bewerbungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die mit der Professur verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 52 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus haben, werden durch den Ausschussvorsitz in Absprache mit der Personalabteilung dahingehend informiert, dass eine Verbeamtung in der Regel nicht möglich sein wird und gefragt, ob sie auch bei einer Einstellung als Arbeitnehmende ihre Bewerbung aufrechterhalten.

§ 8 Auswärtige Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss holt mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten über alle zu den Vorstellungsgesprächen eingeladenen Personen ein.

(2) Die auswärtigen Gutachten werden von Professorinnen oder Professoren erstellt, die einer anderen Hochschule angehören. Sie fertigen für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zu Probevorlesungen eingeladen wurden, nach dem Abschluss der letzten Probevorlesung vergleichende Gutachten an. Die Gutachten sollen zunächst die Kandidatinnen und Kandidaten anhand der Auswahlkriterien beurteilen und sodann die Bewerberinnen und Bewerber untereinander vergleichen. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen Stellung zur Frage einer möglichen Befangenheit. Bei der Einholung von externen Gutachten sollen vermehrt Gutachterinnen herangezogen werden.

(3) Den Gutachterinnen und Gutachtern kann für die Erstellung der Gutachten, die Vorbereitung und die Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Stufe FH 2 der Leitlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Westküste entsprechend des tatsächlichen Aufwandes gezahlt werden. Alternativ kann eine Vergütung in Höhe von pauschal 300 Euro für die Erstellung eines vergleichenden Gutachtens gezahlt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter erteilen der Fachhochschule Westküste eine entsprechende Rechnung.

§ 9 Berufungsvorschlag, Hausberufung

(1) Nach dem Abschluss der Vorstellungsgespräche und dem Eingang der externen Gutachten entscheidet der Berufungsausschuss über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Eine Liste mit den Namen von einer oder zwei Personen kann vorgelegt werden, wenn der Fachbereich begründet, warum er den oder die anderen Plätze nicht mit geeigneten Persönlichkeiten besetzen kann.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses fasst das Ergebnis der gesamten Beratungen des Berufungsausschusses im Berufungsvorschlag zusammen. In diesem sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. Es ist ein Vergleich der Gesamtqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber gemessen am Anforderungsprofil niederzulegen. Die Dokumentation darf sich auf ein vertretbares Maß beschränken, dabei Schwerpunkte setzen und Diskussionen zusammenfassen.

(3) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nach § 62 Absatz 4 Satz 5 des Hochschulgesetzes nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (Hausberufung). Ob eine Person Mitglied der Hochschule ist, ergibt sich aus § 13 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes. Zeichnet sich eine Hausberufung ab, ist sowohl der Fachbereichskonvent

als auch der Senat unverzüglich hierüber zu informieren. Im Berufungsvorschlag ist zu begründen, weshalb ein Ausnahmefall im Sinne des § 62 Absatz 4 Satz 5 des Hochschulgesetzes vorliegt. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere gegeben sein, wenn eine Hausbewerberin oder ein Hausbewerber vor der Bewerbung erst kürzlich an die Fachhochschule Westküste gewechselt ist, sie oder er bereits einen Ruf auf eine gleichwertige Professur oder einen Listenplatz auf einer Berufsliste einer anderen Hochschule erhalten hat, ohne sie oder ihn die Aufstellung einer formell wirksamen Bewerberliste nicht möglich wäre oder sie oder er an der Fachhochschule Westküste bereits herausragende Leistungen erbracht hat. Nach dem Eingang einer hausinternen Bewerbung veranlasst der Senat die Einholung eines zusätzlichen externen Gutachtens, welches die Frage untersucht, ob das Berufungsverfahren den Grundsatz der Objektivität, die einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorgaben und insbesondere das Prinzip der Bestenauslese hinreichend berücksichtigt hat. Das zusätzliche externe Gutachten soll von einer fachlich geeigneten Professorin oder einem fachlich geeigneten Professor erstellt werden. Dieser oder diesem ist Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.

(4) Der Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.

(5) Einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. Das Sondervotum stimmberechtigter Mitglieder muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und unverzüglich schriftlich eingereicht werden.

(6) Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(7) Die Studierenden im Fachbereichskonvent und die studentische Vertretung in der Berufungskommission sind zu der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(8) Der Berufungsvorschlag nebst vergleichendem Gutachten wird anschließend dem Fachbereichskonvent zur Beschlussfassung zugeleitet. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 1 Absatz 3 in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Die Bewerbungsunterlagen sind den Konventsmitgliedern auf deren Verlangen zugänglich zu machen.

(9) Der Berufungsvorschlag ist sodann dem Senat gem. § 21 Absatz 1 Nummer 12 des Hochschulgesetzes zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme des Senats erfolgt gemäß § 1 Absatz 3 in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Der Berufungsvorschlag nebst vergleichenden Gutachten ist den Senatsmitgliedern in digitaler Form zugänglich zu machen. Die Bewerbungsunterlagen sind den Senatsmitgliedern auf deren Verlangen zugänglich zu machen.

§ 10 Prüfung des Berufungsvorschlags, Berufungsverhandlungen, Ruferteilung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident prüft den Berufungsvorschlag, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Prinzips der Bestenauslese und im Hinblick auf die Einhaltung der

Verfahrensvorschriften. Das Ergebnis der Prüfung wird als Auswahlvermerk dem Verwaltungsvorgang beigelegt.

(2) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem Berufungsvorschlag nicht zu, so kann sie oder er den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an den betroffenen Fachbereichskonvent zurückweisen; die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Konvents mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zur endgültigen Beschlussfassung zu. § 62 Absatz 9 HSG bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem Berufungsvorschlag zu, so informiert sie oder er alle Bewerberinnen und Bewerber (Konkurrentenmitteilung) und den Fachbereich unverzüglich über das beabsichtigte Rufangebot. Den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, einer anderen Bewerberin bzw. einem anderen Bewerber den Ruf zu erteilen und dass das Berufungsverfahren damit beendet ist und die Bewerbungsdaten gelöscht werden. Die Namen und die Reihenfolge der listenfähigen Personen sind gleichzeitig mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, dass der Ruf nicht vor Ablauf einer Frist von 14 Tagen erteilt werden wird.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet der oder dem Erstplatzierten ein Rufangebot und fordert sie oder ihn auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erklären, ob sie oder er bereit ist, mit der Hochschule in Berufungsverhandlungen einzutreten.

(5) Nach Unterbreitung des Rufangebots führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mit der Bewerberin oder dem Bewerber Berufungsverhandlungen, die sich insbesondere auf den Status (Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer), die Ausgestaltung der Dienstpflichten und die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches beziehen können. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln dürfen nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen ferner unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule und der Evaluierung. Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind schriftlich festzuhalten und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen erfolgt die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor. Spätestens mit Dienstantritt erfolgt die Vereidigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Personalverwaltung bereitet die notwendigen Unterlagen vor. Das zuständige Ministerium ist über die Ernennung zu informieren.

§ 11 Umgang mit den Daten der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Vier Monate nach Ernennung der Professorin bzw. des Professors werden die digitalen Bewerbungsunterlagen der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber gelöscht.

(2) Die berufene Person reicht der Personalverwaltung vor der Ernennung die Originale der Zeugnisse und Leistungsnachweise zur Aufnahme in die Personalakte nach.

§ 12 Verzicht auf Ausschreibung

(1) Von der Ausschreibung einer Stelle für Professorinnen und Professoren kann das Präsidium nach § 62 Absatz 2 des Hochschulgesetzes auf begründeten Vorschlag des Fachbereichs und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten verzichten, wenn

1. eine schon an der Hochschule beschäftigte Professorin oder ein schon an der Hochschule beschäftigter Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bei identischer Denomination der Professur und identischer Vergütung weiterbeschäftigt werden soll und
2. die bisherigen Leistungen der Professorin oder des Professors positiv evaluiert worden sind und
3. diese oder dieser bei Aufnahme der Tätigkeit an der Hochschule ein Berufungsverfahren durchlaufen hat.

In diesem Fall wird ein Berufungsausschuss nach § 3 dieser Satzung nicht gebildet.

(2) Gleiches gilt, wenn

1. Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und
2. die Betreffende oder der Betreffende vor Aufnahme seiner oder ihrer Tätigkeit an der Hochschule ein berufungsähnliches Verfahren durchlaufen hat, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung überprüft wurden.

In diesem Fall wird ein Berufungsausschuss nach § 3 dieser Satzung nicht gebildet.

(3) Das Ministerium muss jeweils dem Ausschreibungsverzicht zustimmen.

§ 13 Überprüfung der pädagogischen Eignung

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf eine Professur auf Lebenszeit wird das Dienstverhältnis in der Regel zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors feststellt und seine Zustimmung zur Lebenszeitverbeamtung erteilt.

(2) Im zweiten und im dritten Semester nach Dienstantritt soll die Überprüfung der pädagogischen Eignung der Professorin oder des Professors erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit ist eine Begutachtung der pädagogischen Eignung in verschiedenartigen Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) durch den Berufungsausschuss. Das zuständige Dekanat und das Präsidium sind über die Termine zu informieren, auch um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(4) Nach dem zweiten Semester soll der Ausschussvorsitz dem Präsidium einen ersten Bericht über den Unterrichtsbesuch vorlegen. Darüber hinaus führt der Ausschussvorsitz mit der Professorin oder dem Professor ein Auswertungsgespräch, um gegebenenfalls Gelegenheit für eine Verbesserung der pädagogischen Eignung zu geben. In Fällen, in denen die pädagogische Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die betroffene Person rechtzeitig durch den Ausschussvorsitz zu unterrichten. Der endgültige Bericht ist gegen Ende des dritten Semesters dem Konvent und dem Senat vorzulegen. Im endgültigen Bericht unterbreitet der

Berufungsausschuss einen Beschlussvorschlag zur Lebenszeitverbeamtung. Die Beschlussfassung über den Vorschlag des Berufungsausschusses erfolgt im Fachbereichskonvent und im Senat in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung.

(5) Der Berufungsausschuss soll das Gutachten rechtzeitig, d. h. regelmäßig fünf Monate vor Ablauf der Professur auf Zeit vorlegen.

(6) Ist ein Mitglied des Berufungsausschusses zwischenzeitlich ausgeschieden, so wählt der Fachbereichskonvent ein Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe nach. Auch hinsichtlich der nachgewählten Person ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.

§ 14 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist eine mit gutem Erfolg absolvierte vorherige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zehn Lehrveranstaltungsstunden (LVS) an der Fachhochschule Westküste. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen.

(2) Für die Berufung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß. In der Regel ist allerdings keine Ausschreibung der Honorarprofessur notwendig. Die Tätigkeit als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor kann zeitlich befristet werden.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind zur unentgeltlichen Lehre im Umfang von vier LVS im akademischen Jahr verpflichtet.

(4) Auf Vorschlag des Fachbereichskonvents widerruft die Präsidentin oder der Präsident die Verleihung des Titels Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, wenn die betreffende Person ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Stellungnahme des zuständigen Fachbereichskonvents und des Senates die akademische Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt auch bei Verhaltensweisen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

(5) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Berufung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 15 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der

wissenschaftlichen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen einer Professur nach § 61 Hochschulgesetz erfüllen, als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung für bis zu drei Jahre bestellen. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und können eine Vergütung erhalten.

(2) Für die Berufung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß. In der Regel ist allerdings weder eine Ausschreibung der Gastprofessur noch eine vorherige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Westküste notwendig.

(3) Für den Widerruf der Verleihung gilt § 13 Absatz 4 der Berufungssatzung entsprechend.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

§ 16 Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren

(1) Nach § 12 Absatz 2 der Verfassung der Fachhochschule Westküste können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 HSG erfüllen, und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden. Sie können für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine Vergütung erhalten.

(2) Für die Berufung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß. In der Regel ist allerdings weder eine Ausschreibung der Seniorprofessur noch eine vorherige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Westküste notwendig.

(3) Für den Widerruf der Verleihung gilt § 13 Absatz 4 der Berufungssatzung entsprechend.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über Berufungsverfahren und die Überprüfung der pädagogischen Eignung an der Fachhochschule Westküste vom 18. März 2009 außer Kraft.

Heide, den 22. Oktober 2024

Prof. Dr. Anja Wollesen
Präsidentin der Fachhochschule Westküste